



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration**

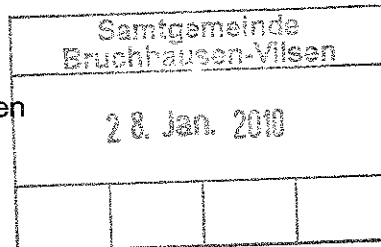
Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Flecken Bruchhausen-Vilsen
Lange Str. 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Gemeinde Engeln
Lange Str. 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

über die

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Lange Str. 11
27305 Bruchhausen-Vilsen



Bearbeitet von:
Herrn Piper

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
31.1-10002/018 (1) N 8

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
4644

Hannover
26.01.2010

**Entwurf eines Gesetzes zum Zusammenschluss des Fleckens Bruchhausen-Vilsen und der
Gemeinde Engeln zum 01.11.2011;
Anhörungsverfahren**

Anlagen: - 2 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Beschlüsse der Räte des Fleckens Bruchhausen-Vilsen und der Gemeinde Engeln wurde ein breites Einvernehmen zum Zusammenschluss der beiden Gemeinden erzielt. Aufgrund dieser Entscheidungen habe ich den anliegenden Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluss der beiden Gemeinden gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 NGO erarbeitet.

Zu diesem Gesetzentwurf und seiner Begründung gebe ich den Einwohnerinnen und Einwohnern der beteiligten Gemeinden gem. § 18 Abs. 4 Satz 2 NGO Gelegenheit zur Stellungnahme. Zur Durchführung dieser Anhörung habe ich den Landkreis Diepholz mit dem in Kopie beigefügten Erlass um Unterstützung gebeten.

Die beigefügten Gesetzesmaterialien sollten möglichst in jeder der beteiligten Gemeinden und auch in der Samtgemeindeverwaltung ausgelegt werden. Ich bitte, den Landkreis Diepholz bei der Durchführung der Anhörung zu unterstützen.

Zu der beabsichtigten Maßnahme und insbesondere den Gesetzesmaterialien gebe ich Ihnen ebenfalls Gelegenheit, sich bis zum Abschluss der Anhörung der Einwohnerinnen und Einwohner mir gegenüber zu äußern.



Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

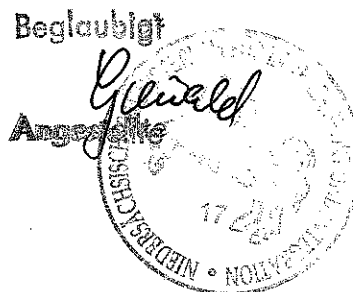
E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

Der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens habe ich eine Durchsicht dieses Erlasses zur Kenntnis zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Franke



Entwurf

Gesetz über die Neubildung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen, Landkreis Diepholz

vom XX.XX.2010

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aus der Gemeinde Engeln und dem Flecken Bruchhausen-Vilsen wird der neue Flecken Bruchhausen-Vilsen gebildet. Zugleich werden die Gemeinde Engeln und der Flecken Bruchhausen-Vilsen aufgelöst.

§ 2

(1) Der neue Flecken Bruchhausen-Vilsen ist Rechtsnachfolger der bisherigen Gemeinde Engeln und des Fleckens Bruchhausen-Vilsen. Er tritt dadurch auch in deren Mitgliedschaft in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ein.

(2) Soweit die Gemeinde Engeln und der Flecken Bruchhausen-Vilsen in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmen, gilt ihr Ortsrecht in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich als Recht des neuen Fleckens Bruchhausen-Vilsen fort, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2012. Satz 1 gilt nicht für Hauptsatzungen. Unberührt bleibt das Recht des neuen Fleckens Bruchhausen-Vilsen, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben.

(3) Ortsrecht, das nur für örtlich begrenzte Teilgebiete der bisherigen Gemeinden gilt, sowie Benutzungssatzungen für öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 22 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) gelten fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden.

§ 3

Für Verwaltungshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, die durch dieses Gesetz erforderlich werden, werden keine Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. § 20 Abs. 2 NGO gilt auch für Rechtshandlungen, die aufgrund des § 2 Abs. 1 erforderlich und vom neuen Flecken Bruchhausen-Vilsen beantragt werden.

§ 4

(1) Die Gemeindewahl für die Wahlperiode ab dem 1. November 2011 ist in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten. Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) werden von einem Gremium, bestehend aus den für die Wahl zum Rat des künftigen Fleckens Bruchhausen-Vilsen wahlberechtigten Mitgliedern des Rates der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen und dem Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, wahrgenommen; den Vorsitz führt der Samtgemeindebürgermeister. Die Wahlberechtigung

im Sinne des Satzes 2 muss zum Zeitpunkt der Wahrnehmung der Aufgaben des dort genannten Gremiums gegeben sein.

(2) Das Gremium nach Abs. 1 Satz 2 beruft die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Gemeinde Engeln und der Flecken Bruchhausen-Vilsen machen die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(3) Über § 21 Abs. 10 NKWG hinaus sind Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG auch nicht erforderlich für den Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages für die in Absatz 1 Satz 1 genannte Wahl im Rat der Gemeinde Engeln oder im Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen mit mindestens einer Person vertreten ist, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder dieser Wählergruppe gewählt worden ist.

(4) § 24 Abs. 1 NKWG ist für die Gemeindewahl mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in der Gemeinde Engeln und im Flecken Bruchhausen-Vilsen in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2011 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 4 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Hannover, den XX.XX.2010

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziele des Gesetzes

Die Gemeinde Engeln und der Flecken Bruchhausen-Vilsen haben nach einer sehr ausführlichen Beratungs- und Beteiligungsphase ihren Zusammenschluss innerhalb der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen durch eine gesetzliche Regelung beantragt. Der Rat der Gemeinde Engeln hat den Zusammenschluss in seiner Sitzung am 23.06.2009 einstimmig und der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 23.06.2009 einstimmig mit zwei Enthaltungen beschlossen.

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2009 dem Zusammenschluss der Gemeinde Engeln und des Fleckens Bruchhausen-Vilsen zugestimmt. Nach dem hierzu gefassten Beschluss des Samtgemeindeausschusses wird der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen eine Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen mit den sich aus diesem Zusammenschluss der Gemeinden ergebenden Folgerungen bestimmen.

Der Landkreis Diepholz hat den Zusammenschluss begrüßt.

Ergänzen um Daten zum Verfahren der Anhörung der Einwohnerinnen und Einwohner der beteiligten Gemeinden.

Ziel des Gesetzes ist der Zusammenschluss der Gemeinde Engeln und des Fleckens Bruchhausen-Vilsen zu einer neuen Gemeinde.

Materielle Voraussetzung jeder Gebietsänderung sind Gründe des Gemeinwohls (Art. 59 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung und § 17 Absatz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung - NGO). Die Förderung des Gemeinwohls wird aus der von beiden Gemeinden angestrebten Stärkung der Wirtschafts- und Gestaltungskraft des künftigen Fleckens Bruchhausen-Vilsen für die Ortsentwicklung, der Notwendigkeit des Ausgleichs der bei der Gemeinde Engeln angespannten Haushaltssituation und den finanziellen Einsparungen gegenüber der jetzigen Gliederung hergeleitet. Dazu wird auf Berechnungen verwiesen, die Einsparungen beim Gremienaufwand von etwa 9.000 Euro und bei den Kosten der Haushaltsaufstellung, der Jahresrechnung und des Buchungsaufwands von ca. 4.200 Euro jährlich ergeben haben. Hinzu treten weitere Kostenreduzierungen von 1.100 Euro durch den Wegfall von Prüfungskosten und der Verfügungsmittel sowie bei Bekanntmachungen. Daneben werden weitere finanzielle Verbesserungen durch eine Angleichung der Steuerhebesätze bei den Grundsteuern und durch eine Vereinheitlichung der Standards bei der Erfüllung einzelner Aufgaben (z.B. Straßenunterhaltung, Repräsentation u.ä.) eintreten. Bei den bisher getrennt in jeder Gemeinde bestehenden Kindertagesstätten wird grundsätzlich ein effizienterer Personaleinsatz möglich sein, was insbesondere für den Ausgleich von Ausfallzeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu erwarten ist.

Zwischen beiden Gemeinden bestehen zahlreiche Verbindungen. So wird das Gewerbegebiet Am Kreuzberg gemeinsam bewirtschaftet, wenn auch die Gemeinde Engeln daran lediglich einen Anteil von 10 v.H. hat. Beide Gemeinden gehören zum gleichen Kirchspiel, so dass bereits eine innere Verbindung besteht. Auch nutzen die Einwohnerinnen und Einwohner bereits zahlreiche Einrichtungen des Fleckens Bruchhausen-Vilsen.

II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Nennenswerte Auswirkungen dieser Art sind in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Tendenziell können Gemeindezusammenschlüsse in ländlichen Räumen zu einer besseren, die Umwelt stärker schonenden Ressourcennutzung beitragen.

III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frau und Mann und auf Familien

Solche Auswirkungen sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft der betroffenen Gemeinden sind unter Abschnitt I dargestellt. In geringfügigem, nicht bezifferbarem Umfang wird durch den Fortfall einer Gemeinde auch der Landkreis Diepholz als Aufsichtsbehörde entlastet. Für die Haushaltswirtschaft des Landes hat der vorgesehene Gemeindezusammenschluss keine Auswirkungen.

Ergänzen um Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung.

V. Anhörungen

Ergänzen um das Ergebnis der Anhörungen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Durch die Regelung wird der Zusammenschluss der beiden Gemeinden im Wege der Neubildung einer Gemeinde bewirkt. Die beiden beteiligten Gemeinden gehen mit dem Zusammenschluss unter.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Da mit dem Zusammenschluss beide daran beteiligten Gemeinden untergehen, ist für sie die Rechtsnachfolge zu bestimmen. Die in Satz 2 vorgesehene Übernahme der Mitgliedschaft im Rahmen der Rechtsnachfolge entspricht der bereits vom Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen vorgesehenen Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde.

Da die Mitgliedschaft mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes bewirkt wird, ist auch der künftige Samtgemeinderat für das Gebiet der heutigen Mitgliedsgemeinden zu wählen. Besonderer Regelungen ähnlich § 4 bedarf es dafür nicht.

Satz 2 begründet keinen über das allgemeine Recht für Samtgemeinden hinaus gehenden Bestandsschutz für die Mitgliedschaft und hat dadurch keine Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Beendigung dieser Mitgliedschaft, erst Recht nicht die Wirkung einer den Samtgemeinden wesensfremden Zwangsmitgliedschaft.

Zu Absatz 2

Mit der Regelung des Satzes 1 wird es grundsätzlich in die Hand des Rates des künftigen Fleckens Bruchhausen-Vilsen gelegt, zu welchem Zeitpunkt er die notwendige Vereinheitlichung des Ortsrechts beschließt. Allerdings können die heutigen Gemeinden in Gebietsänderungsverträgen bereits Regelungen zur Anpassung oder der vorübergehenden Beibehaltung des heutigen Ortsrechts treffen. Ähnliche Regelungen hat es auch bei zurückliegenden Gebietsänderungen gegeben.

Mit Ausnahme der bereits nur in begrenzten Teilen der bisherigen Gemeinden wirksamen Regelungen kann das bisherige Ortsrecht in Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes nicht dauerhaft in der neuen Gemeinde nach den früheren Strukturen verschieden gestaltet sein. Auch würde bei einer langfristigen Beibehaltung unterschiedlicher Regelungen das Zusammenwachsen der neuen Gemeinde unnötig erschwert. In Abwägung zu den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes ist es durch die gesetzte Frist bis zum 31.12.2012 der neuen Gemeinde möglich, eine Vereinheitlichung des Ortsrechtes vorzunehmen, für die Einwohnerinnen und Einwohner sich in einem ausreichenden Zeitraum auf die Änderungen einzustellen und in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen gleiche Verhältnisse im neuen Gemeindegebiet zu schaffen.

Zu Absatz 3

Ortsrecht, das bisher nur in begrenzten Teilen der beiden Gemeinden galt (z.B. Bebauungspläne; vgl. auch § 204 Abs. 3 BauGB), und die Benutzungssatzungen von Einrichtungen waren bereits unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes gestaltet. Dieses Recht kann daher abweichend von Absatz 2 weiterhin ohne zeitliche Begrenzung fortgeführt werden, bis es aufgehoben oder geändert wird.

Zu § 3

Die Berichtigung öffentlicher Bücher (Grundbücher, Liegenschaftsbücher) im Gefolge des durch die gesetzliche Regelung eintretenden Eigentumswechsels gemeindlicher Grundstücke soll, soweit dies nicht für § 20 Absatz 2 NGO vorgegeben ist, kostenfrei gestellt werden, auch dann, wenn die Berichtigung auf Antrag der künftigen Gemeinde erfolgt.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Gemeindewahl im Jahre 2011 soll der beabsichtigten kommunalen Gliederung bereits vorgegriffen werden, indem im Neugliederungsgebiet neben dem Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen nur noch der Rat des künftigen Fleckens Bruchhausen-Vilsen gewählt wird. Dies erübrigt im Interesse der Bürgerinnen und Bürger eine Einzelwahl, die für die Bevölkerung wegen der üblichen Gleichzeitigkeit von Kreis-, Samtgemeinde- und Gemeindewahlen einen zusätzlichen Wahlgang bedeuten würde, und vermeidet zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Die Sätze 2 und 3 weisen einem aus einem Teil des Samtgemeinderats gebildeten Gremium Aufgaben der Wahlvorbereitung für die Gemeindewahl in dem künftigen Flecken Bruchhausen-Vilsen zu, da die Organe der vereinigten Mitgliedsgemeinde erst nach dem 31.10.2011 und damit nach dem Wahltag tätig werden können.

Zu Absatz 2

Nach § 89 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) bildet grundsätzlich die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor die Wahlleitung in der Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter im Amt vertritt die Wahlleitung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG). Da die künftige Mitgliedsgemeinde Bruchhausen-Vilsen zum Zeitpunkt der Wahldurchführung keine vergleichbaren Organe hat, sollen die für die Wahl zum Rat des künftigen Fleckens Bruchhausen-Vilsen wahlberechtigten Mitglieder des Rates der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen die Wahlleitung und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter berufen. So kann sichergestellt werden, dass nicht Personen als Wahlleitung und als deren Stellvertreterin oder Stellvertreter amtieren, die als Wahlbewerberin, Wahlbewerber oder als Vertrauensperson eines Wahlvorschlages nach § 9 Abs. 3 NKWG an der Ausübung dieser Ämter gehindert sind.

Zu Absatz 3

Für die Einreichung und den Inhalt der Wahlvorschläge für die erstmalige Gemeindewahl im zukünftigen Flecken Bruchhausen-Vilsen gilt § 21 NKWG entsprechend. Da die Gemeinde Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Engeln und des Fleckens Bruchhausen-Vilsen sein wird, ist die Regelung des § 21 Abs. 10 Nr. 1 NKWG diesen Gegebenheiten anzupassen. Aus diesem Grund muss eine Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages durch mindestens eine Ratsfrau oder einen Ratsherrn im Rat der Gemeinde Engeln oder des Fleckens Bruchhausen-Vilsen vertreten war, keine Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG sammeln, wenn die Ratsfrau oder der Ratsherr auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder dieser Wählergruppe gewählt worden ist.

Zu Absatz 4

Nach § 24 Abs. 1 NKWG werden die Bewerberinnen und Bewerber von Parteien in einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung bestimmt. Grundsätzlich hat die Durchführung der vorstehend bezeichneten Versammlungen durch die im Wahlgebiet bestehende Parteiorganisation zu erfolgen. Da das Wahlgebiet des zukünftigen Fleckens Bruchhausen-Vilsen noch nicht besteht, sollen in der Gemeinde Engeln und im Flecken Bruchhausen-Vilsen bestehende Parteiorganisationen und Wählergruppen die Möglichkeit erhalten, in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber zu bestimmen oder die Delegierten zu wählen.

Zu § 5

Die Gemeindeneugliederung soll in Anpassung an die allgemeine Kommunalwahlperiode am 1. November 2011 in Kraft treten. Das In-Kraft-Treten der für die Gemeindewahl nach der künftigen Gliederung notwendigen Sonderregelungen muss jedoch vorgezogen werden.



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration**

Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Landkreis Diepholz
Postfach 13 40
49343 Diepholz

Bearbeitet von:
Herrn Piper

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
FD 30-082-021, 02.10.2010

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
31.1-10002/019 (1) N 8

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
4644

Hannover
26.01.2010

**Entwurf eines Gesetzes zum Zusammenschluss des Fleckens Bruchhausen-Vilsen und der Gemeinde Engeln in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen zum 01.11.2011;
Anhörung der Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 18 Abs. 4 Satz 2 NGO**

Anlagen: - 3 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Durchführung der Anhörung der Einwohnerinnen und Einwohner zum Zusammenschluss des Fleckens Bruchhausen-Vilsen und der Gemeinde Engeln zu einem neuen Flecken Bruchhausen-Vilsen bitte ich um Ihre Unterstützung. Um das Anhörungsverfahren möglichst bürgernah durchführen zu können, sollten die Einwohnerinnen und Einwohner vor Ort Einsicht in die Gesetzesunterlagen nehmen können und etwaige Anregungen und Bedenken auch wohnortnah abgeben können.

Das Gesetz enthält keine Bestimmung, wie das Anhörungsverfahren konkret auszugestalten ist. Die Anhörung soll den Informationsstand des Gesetzgebers weiter verbessern, der abzuwägen hat, ob Gründe des Gemeinwohls die Gebietsänderung rechtfertigen. Eine ortsübliche Bekanntmachung reicht zur Ermöglichung von Stellungnahmen der Einwohnerinnen und Einwohner aus.

Zu der Anhörung ist es danach erforderlich, den Einwohnerinnen und Einwohnern des Fleckens Bruchhausen-Vilsen und der Gemeinde Engeln hinreichend Gelegenheit zur Kenntnisnahme von dem Vorhaben und zur Abgabe von Anregungen und Bedenken zu geben. In Anbetracht der bereits erfolgten Informationen der beteiligten Gemeinden über den Zusammenschluss an die Bevölkerung halte ich eine Anhörungsfrist von drei Wochen für ausreichend.

Ich bitte deshalb das folgende Verfahren durchzuführen:

1. Bekanntmachung der Anhörung entsprechend dem beigefügten Textvorschlag in den für die ortsübliche Bekanntmachung beim Landkreis Diepholz und dem Flecken Bruchhausen-Vilsen sowie der Gemeinde Engeln vorgesehenen Veröffentlichungsblättern sowie den Aushangkästen dieser Kommunen. Soweit die beteiligten Kommunen Veröffentlichungen in der gleichen Tageszeitung durchführen, genügt eine einmalige Veröffentlichung.
2. Auslegung des Textes des Gesetzentwurfes und seiner Begründung in der Samtgemeindeverwaltung und möglichst auch in einer gemeindlichen Einrichtung in der Gemeinde Engeln sowie in der Kreis-



Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

verwaltung. Den beigefügten Textvorschlag der Bekanntmachung bitte ich diesbezüglich zu ergänzen bzw. zu berichtigen, falls in einer der beteiligten Gemeinden keine Möglichkeit zur Auslegung besteht.

3. Sammlung der Stellungnahmen, die bei Ihnen, der Samtgemeinde- und den Gemeindeverwaltungen innerhalb der Anhörungsfrist eingegangen sind, und Zuleitung an mich.

Die Ihnen durch das Anhörungsverfahren entstehenden Kosten werde ich Ihnen erstatten.

Wegen der engen Zeitvorgaben zur Erstellung des Gesetzes wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir alsbald nach Ablauf der Anhörungsfrist die eingegangenen Stellungnahmen zuleiten könnten.

Die Information der beteiligten Gemeinden wird mit den beigefügten Erlassen durchgeführt. Ich bitte, diese baldmöglichst weiterzuleiten.

Für Ihre Bemühungen bei der Durchführung der Anhörung der Einwohnerinnen und Einwohner der beteiligten Gemeinden bedanke ich mich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Franke

Bekanntmachung

zur Anhörung der Einwohnerinnen und Einwohner des Fleckens Bruchhausen-Vilsen und der Gemeinde Engeln über den Zusammenschluss dieser Gemeinden zu einem neuen Flecken Bruchhausen-Vilsen

Im Auftrage des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Integration gebe ich folgendes bekannt:

Der Flecken Bruchhausen-Vilsen und die Gemeinde Engeln haben auf Grund übereinstimmender Beschlüsse ihrer Räte am 23.06.2009 ihren Zusammenschluss zum neuen Flecken Bruchhausen-Vilsen zum 01.11.2011 beantragt. Der Zusammenschluss bedarf eines Gesetzes des Niedersächsischen Landtages (Art. 59 der Niedersächsischen Verfassung, § 18 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung).

Zu dem Zusammenschluss der beiden Gemeinden und zu dem diesbezüglich beabsichtigten Gesetzentwurf der Niedersächsischen Landesregierung gebe ich allen Einwohnerinnen und Einwohnern der betroffenen Gemeinden, dem Flecken Bruchhausen-Vilsen und der Gemeinde Engeln, Gelegenheit Anregungen und Bedenken vorzubringen. Der Gesetzentwurf mit Begründung kann in den Verwaltungsgebäuden
des Landkreises Diepholz ... (Adresse, Zimmer-Nr., Uhrzeit der Einsichtsmöglichkeit)
der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ...
des Fleckens Bruchhausen-Vilsen ...
der Gemeinde Engeln ...

ab bis zum eingesehen werden. Anregungen und Bedenken zu dem Zusammenschluss der beiden Gemeinden oder zu dem Gesetzentwurf bitte ich, bis zu diesem Zeitpunkt bei einer der genannten Gemeindeverwaltungen abzugeben bzw. dorthin zu senden. Stellungnahmen können auch beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, abgegeben oder diesem zugesandt werden. Auch können Stellungnahmen an das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration, Referat 31, Postfach 2 21, 30002 Hannover, per Post oder per Email an poststelle@mi.niedersachsen.de gesandt werden.